

wirklich und ganz in Form von Knochenmehl, bezw. Ammoniak, bezw. Salpeter usw. enthalten.

2. An den Säcken bezw. Behältern sollen deutlich sichtbar die Bezeichnungen der Düngemittel, welche ihrer Natur nach den vorstehenden Normen entsprechen, zu lesen sein.

Dabei empfiehlt es sich, nur runde Sackgewichte von 50, 75 oder 100 kg zuzulassen.

3. An den Säcken sollen Garantiezettel angebracht sein, welche genau den Gehalt an den wertbestimmenden Bestandteilen angeben, nämlich:

a) Bei Superphosphaten den Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure; falls die sog. zurückgegangene oder zitratlösliche Phosphorsäure und ferner auch die unlösliche Phosphorsäure berücksichtigt werden sollen, ist auch deren Gehalt anzugeben. Eine Angabe, aus welchem Rohstoffe das Superphosphat hergestellt ist, ist nicht erforderlich.

b) Bei Präzipitaten den Gehalt an zitratlöslicher und Gesamt-Phosphorsäure.

c) Bei Thomasphosphatmehl den Gehalt an Gesamt-Phosphorsäure und Feinmehl oder an zitronensäurelöslicher Phosphorsäure.

d) Bei den Knochenmehlen, bei Fleischdüngermehl bezw. Fleischknochenmehl, sog. Fischguano, den Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure.

e) Bei rohem bezw. gemahlenem Perugano, Saldanha-Bay-, Ichaboe-Guano usw., bei Poudrette und Fäkalguano den Gehalt an Stickstoff, Gesamt-Phosphorsäure und auch den Gehalt an Kali und wasserlöslicher Phosphorsäure, falls die Wertberechnung der beiden letzten Bestandteile verlangt wird.

f) Bei aufgeschlossenem Perugano, bei stickstoffhaltigen Superphosphaten den Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure, wie auch an Kali, falls letzteres zu berücksichtigen ist.

Bei Ammoniak-Superphosphaten den Gehalt an Ammoniak-Stickstoff, bei Salpeter-Superphosphaten denjenigen an Salpeter-Stickstoff, bei Gemischen beider den Gehalt an Ammoniak- und Salpeter-Stickstoff sowie in allen Fällen den Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure.

g) Chilisalpeter und Ammoniaksalz (schwefelsaures Ammoniak) unterliegen, wenn sie in Original-Verpackung geliefert werden, nicht diesen Bestimmungen; dagegen muß auch bei ihnen, wenn sie in irgend einer Weise zubereitet werden, neben der Bezeichnung auch der Gehalt an Stickstoff an den Säcken bezw. Behältern angegeben werden.

h) Bei Blutmehl, Hornmehl, Ledermehl, Wollstaub und anderen stickstoffhaltigen Düngern ist, wenn sie für den landwirtschaftlichen Verbrauch bestimmt sind, der Gehalt an Stickstoff anzugeben.

i) Bei kalihaltigen Düngemitteln ist der Gehalt an Kali (nicht an schwefelsaurem Kali oder Chlorkalium) anzugeben.

k) Bei Superphosphatgips, Phosphatgips ist der Gehalt an löslicher bezw. unlöslicher Phosphorsäure und Gips anzugeben.

4. Ein der Garantie gegenüber nachgewiesener Mindergehalt an wertbestimmenden Bestandteilen ist nach dem berechneten Werte zu vergüten. Ein etwaiger Überschuß des einen wertbestimmenden Bestandteiles darf zugunsten eines gleichzeitig vorkommenden Mindergehaltes an einem anderen gerechnet werden, und zwar soll ein Überschuß von wasserlöslicher Phosphorsäure bis zu 0,5 vom Hundert und von Stickstoff bis zu 0,25 vom Hundert dem Werte nach in dieser Weise in Rechnung gestellt werden.

In allen Düngemitteln ist eine Abweichung von dem gewährleisteten Gehalte (Latitüde) bei wasserlöslicher und unlöslicher Phosphorsäure, sowie bei Kali bis zu 0,5 vom Hundert, bei Stickstoff bis zu 0,25 vom Hundert gestattet, ohne daß der Abnehmer hierfür eine Entschädigung beanspruchen kann. Übersteigt der Mindergehalt diese Zahlen, so ist in allen Fällen der volle Fehlbetrag zu vergüten.

Die Gehaltsschwankung (Latitüde) darf nur beansprucht werden, wenn sie im Kaufvertrage ausdrücklich ausbedungen wurde. Dieselbe fällt aus, sobald eine Ausgleichung (Kompensation) in Anspruch genommen wird.

Bei Verkauf nach Prozenten sind Kompensation und Latitüde nicht gestattet. (Nach dem vom Verband deutscher Versuchs-Stationen aufgestellten „Entwurf von Grundzügen für Dünger-Kontroll-Verträge“. Landw. Versuchs-Stationen 1895, 45, 332.)